

## Globale soziale Rechte und Aneignungspraxen

Werner Rätz

Der folgende Text ist ein Versuch, seine Grundlage ist die Existenz eines Widerspruchs und das Eingeständnis, ihn erst einmal nicht auflösen zu können. Der Widerspruch macht sich fest an den Beiträgen von Thomas Seibert und Ronald Blaschke in diesem Band.

Thomas Seibert<sup>1</sup> argumentiert, dass die globalisierungskritische Bewegung nicht mehr einfach nur behaupten könne, eine andere Welt sei möglich, sie müsse vielmehr auch erste Aussagen dazu machen, wie diese denn aussehen solle. Er schlägt vor, zu diesem Zweck probeweise den Begriff der Globalen Sozialen Rechte zum Ausgangspunkt zu nehmen. Ich will ihm dabei folgen und verbinde das mit einer speziellen Erwartung an ein Konzept der Globalen Sozialen Rechte.

Es geht mir nicht einfach nur darum, einen neuen Begriff zu finden, mit dem sich Forderungen bündeln und zusammenfassend beschreiben lassen. Vielmehr lege ich bei meinen Überlegungen die Annahme zu Grunde, dass Denk- und Kampfbewegungen (Seibert spricht traditioneller von „Theorie und „Praxis“) der letzten Jahre weltweit eine gewisse Ähnlichkeit oder gar sozusagen eine Gerichtetheit aufweisen, der es nachzuspüren, die es aufzuspüren gilt. Ein Konzept Globaler Sozialer Rechte soll also daraufhin überprüft werden, ob es dazu dienen kann, das Ganze dieser Bewegung in den Blick zu nehmen. Gerade weil es um einen so hohen Anspruch geht, wird es erforderlich sein, den gesamten Weg und die einzelnen Schritte dieses Versuchs genau zu bedenken und vorsichtig zu gehen. Wer da allzu rasch und forsch vorwärtsschreitet, wird zwar vielleicht irgendwo ankommen, wird aber kaum wissen können, welche Abzweigungen und versteckten Weggabelungen er/sie übersehen hat. Und genau an dieser Stelle gerate ich schon in Widerspruch zum eigenen Anspruch, den Ronald Blaschke sehr treffend formuliert<sup>2</sup>: „Das Grundeinkommen ist ein Projekt, das wirtschaftliche, soziale und kulturelle sowie bürgerliche und politischen Menschenrechte verbindet und zugleich dekommodifiziert und libertär weiterentwickelt.“ Wenn es tatsächlich darum gehen soll, nicht mehr nur „für eine bestimmte Zeit erfolgreich die Lücke zu füllen (oder jedenfalls zu verdecken), die der (endgültige? vorübergehende?) Ausfall der emanzipatorischen Leitbegriffe ‚Sozialismus‘ und/oder ‚Kommunismus‘ hinterlassen hat“ (Seibert), sondern diese tatsächlich zu schließen, dann ist das, was Blaschke beschreibt, das Mindeste, was ein solches Projekt leisten muss.

Dieser Anspruch hat sich durchaus auch schon in der tatsächlichen sozialen Bewegung Bahn gebrochen. Nicht nur begründen heute viele (darunter ich selbst) die Forderung nach einem bedingungslosen Grundeinkommen menschenrechtlich, sondern ein ganzer Strang der aktuellen Debatte um soziale Sicherung, Standards und ein gutes Leben für alle speist sich aus einem solchen Verständnis und unterscheidet sich damit deutlich von sozialtechnokratischer Politik. Beispielhaft sei aus dem Aufruf für die Konferenz „Lichter der Großstadt“, die die Sozialpolitische Opposition in Hamburg 1999 durchführte, zitiert<sup>3</sup>: „Soziale Ansprüche, der Anspruch, ein menschenwürdiges Leben in dieser Gesellschaft leben zu wollen, mit vollständigen Teilhabemöglichkeiten, ist ein Recht! Ein Grund- und BürgerInnenrecht. Wir erbitten keine Almosen und keine großzügigen Gnadenakte. Wir stellen mit dieser Konferenz selbstverständliche Rechte fest und fordern sie selbstbewusst und energisch ein.“

Ein Konzept Globaler Sozialer Rechte müsste sich also einerseits mit dem Widerspruch abfinden, dass es den ganz großen Wurf wagen will und dazu nur ganz vorsichtig und tastend vorwärts kommt. Und es müsste sich zweitens am bisherigen Konzept und der bisherigen Debatte um die Menschenrechte abarbeiten. Schließlich vertritt auch in diesem Band einer der Autoren, Rolf Künnemann, die Position, dass globale soziale Rechte zwar sicherlich einen

nützlichen Verweis darauf liefern, wo Menschenrechte defizitär oder gar nicht verwirklicht sind, in der Sache aber kaum darüber hinausführen<sup>4</sup>.

## **Kritik der Menschenrechte**

Drei Ebenen der Menschenrechtskritik möchte ich kurz darstellen, um daraus einen konstruktiven Bezug auf ein Konzept Globaler Sozialer Rechte zu entwickeln. In den ideologischen, aber gerade auch in den militärischen Grabenkämpfen seit dem Epochenbruch 1989/90 ist es im westlich-kapitalistischen Diskurs üblich geworden, sich nicht nur positiv auf die Menschenrechte zu beziehen, sondern sie geradezu als Ureigenes zu reklamieren und als Waffe im Kampf gegen ach so rückständige, fundamentalistische, unzivilisierte Gegner einzusetzen. Dazu hat das Komitee für Grundrechte und Demokratie bereits vor über zehn Jahren alles Notwendige gesagt: „Wenn nämlich Menschenrechte zum Maßstab der Politik erhoben werden,...dann gibt den Ausschlag, welcher Begriff der Menschenrechte verwandt, das heißt zugleich praktiziert wird. Verwendet man intellektuell und politisch im ‚Westen‘ nur den Begriff der Menschenrechte, wie er aus den amerikanischen und französischen Proklamationen Ende des 18. Jahrhunderts überkommen ist, dann bleiben Menschenrechte, so wichtig dieselben selbst dann sind, bestenfalls ein punktuelles und vor allem den bessergestellten Individuen einer Gesellschaft geltendes Ereignis. Dann werden sie konsequenterweise allzu leicht als ideologische Handfeuerwaffen in hochinteressiert-einseitigen Auseinandersetzungen einsetzbar...Der Begriff der Menschenrechte und menschenrechtlich angemessener Praxis verstehen sich mitnichten von selbst. Darum ist die Kritik der ‚Waffe‘ Menschenrechte fort und fort vonnöten. Zu solcher Kritik gehört auch die allzu weithin unterlassene Diskussion des Zusammenhangs und der Spannung zwischen Allgemeinem/Universellem und Besonderem/Achtung des Besonderen.“<sup>5</sup> Eine Gruppe von internationalen Prominenten legte 1997 eine so genannte „Erklärung der Menschenpflichten“<sup>6</sup> vor. Helmut Schmidt, der zu den Initiatoren gehörte, argumentiert in einem Zeitartikel<sup>7</sup> dahingehend, dass Rechte ohne Pflichten nicht ausgeübt und verwirklicht werden dürften, dass sie so zur Selbstsucht verkämen. Sein Beitrag nimmt, ebenso wie die Erklärung, eine berechtigte Kritik an den Menschenrechten auf, nämlich dass sie, völlig individualistisch verstanden, nicht funktionieren. Deshalb gibt er die Antwort, die Orientierung auf Staat und Gemeinschaft (im Original Lateinisch: Res publica suprema lex) sei eine gute Orientierung. Hier wird ein tatsächliches und auch von Narr/Roth schon angesprochenes defizitäres Menschenrechtsverständnis lediglich benutzt, um jeden Begriff von unbedingten Rechten auszuhöhlen und lediglich noch Pflichten einzufordern. Selbstverständlich gibt es, anders als ein anderer Ex-Kanzler, Gerhard Schröder, erklärte, Rechte ohne Pflichten<sup>8</sup>. Menschenrechte begründen für ihre TrägerInnen systematisch keine Pflichten, sondern gelten bedingungslos. Sie begründen allerdings Ansprüche an den Staat und legen diesem Pflichten auf. Deshalb ist es sicher kein Zufall, dass unter den Unterzeichnern der Menschenpflichtenerklärung extrem viele damalige, frühere oder spätere Staats- oder Regierungschefs waren: [Helmut Schmidt](#) (BRD), [Malcolm Fraser](#) (Australien), [Oscar Arias](#) (Costa Rica), [Miguel de la Madrid](#) (Mexiko), [Valéry Giscard d'Estaing](#) (Frankreich), [Felipe González](#) (Spanien), [Kenneth Kaunda](#) (Sambia), [Schimon Peres](#) (Israel), [José Sarney](#) (Brasilien), [Pierre Trudeau](#) (Kanada), [Franz Vranitzky](#) (Österreich). Ihr Ansatz instrumentalisiert berechtigte Kritik (wie die der Westorientierung oder des exzessiven Egoismus) lediglich, ohne auf das einzugehen, was die unbestreitbaren Missstände tatsächlich begründet: Hinter den Menschenrechten steht der Schutz des Privateigentums. In der Zweiten Menschenrechtserklärung der Französischen Revolution heißt es: „Diese Rechte sind Gleichheit, Freiheit, Sicherheit und Eigentum.“<sup>9</sup> Karl Marx hatte schon in „Zur Judenfrage“<sup>10</sup> darauf hingewiesen, dass genau darin das Problem liege. Die Menschenrechte, soweit sie nicht reine Staatsbürgerrechte seien, kämen dem Individuum lediglich als „Mitglied

der bürgerlichen Gesellschaft“ zu, sie seien somit (da ja diese auf dem Privateigentum fußt), „Rechte des egoistischen Menschen, des vom Menschen und vom Gemeinwesen getrennten Menschen“. Die menschenrechtliche Freiheit werde dadurch beschränkt, dass sie niemand anderem schaden dürfe. „Es ist das *Recht* dieser Absonderung, das Recht des *beschränkten*, auf sich beschränkten Individuums. Die praktische Nutzenanwendung des Menschenrechts der Freiheit ist das Menschenrecht des *Privateigentums*... also das Recht, willkürlich, ohne Beziehung auf andere Menschen, unabhängig von der Gesellschaft, sein Vermögen zu genießen und über dasselbe zu disponieren, das Recht des Eigennutzes.“<sup>11</sup> Konkret wird so jedes Recht nur formal zugestanden und faktisch durch Grenzen reglementiert: „Solange also der *Name* der Freiheit respektiert und nur die wirkliche Ausführung derselben verhindert wurde, auf gesetzlichem Wege versteht sich, blieb das konstitutionelle Dasein der Freiheit unversehrt, unangetastet, mochte ihr *gemeines* Dasein noch so sehr totgeschlagen sein.“<sup>12</sup> Die marxistische Kritik ist dem im Wesentlichen gefolgt. Weil im Kapitalismus Staat und bürgerliche Gesellschaft, also die Ökonomie, getrennt nebeneinander bestehen, könnten Menschenrechte dort niemals systematisch verwirklicht sein. Auch wenn man das so für richtig hält, stellen sich Fragen. Marx' Kritik der politischen Ökonomie könne sehr wohl ein Modell sein, „das zeigt, wie die ökonomische Wirklichkeit und ihre ideologische Repräsentation zugleich kritisiert werden können“, führt Ralph Schrader aus<sup>13</sup>. Aber auch dann „bleibt offen, welches Recht das bürgerliche ersetzen soll, scheint doch Marx nicht nur den ‚bürgerlichen Rechtshorizont‘ zu überschreiten, sondern die Form des Rechts zu suspendieren (eine Linie, wie sie in Gestalt der ‚gesellschaftlichen Gerichte‘ in der DDR bis zu einem gewissen Punkt verfolgt worden ist). Der liberale Gleichheitsgrundsatz ist anwendbar, ohne dass auf ethische Prinzipien recurriert werden muss. Wie sich die Bedürfnisse eines Menschen bestimmen lassen sollen (wenn es um „jedem nach seinen Bedürfnissen“ gehen soll – WR), scheint, wenn man dies nicht jedem Individuum selbst überlässt, nicht ohne normative Setzungen möglich. Demgemäß kann die Anwendung der kommunistischen Maxime zu einer Unterordnung des Rechts unter die Moral führen – mit der Konsequenz einer Einschränkung individueller Freiheit.“

### **Globale Soziale Rechte als praktische Einforderung der Menschenrechte**

Was Schrader hier als Dilemma konstatiert und was historisch dazu geführt hat, dass für Marxisten (speziell wenn sie an der Macht waren) Recht immer wieder eine schwierige Kategorie war, versucht ein bestimmter Strang der modernen Menschenrechtsdiskussion fruchtbar zu machen. Narr und Roth gehen davon aus, dass es zwei menschenrechtliche Entwicklungslinien gegeben hat und gibt<sup>14</sup>. Die eine, die sich durchgesetzt hat, gründet auf dem Privateigentum isolierter Individuen. Die andere, um und gegen die gekämpft wurde, „drohte von Zeit zu Zeit, zum Ereignis zu werden. Diese hätte Gemeineigentum zur Regel gemacht und die Demokratisierung weit über die politischen und rechtlichen Institutionen hinausgetrieben.“ „Freiheit und Gleichheit haben dementsprechend bis an die Wurzel gehende unterschiedliche Bedeutungen. In der ersten, der liberal-neoliberalen Variante... meint Gleichheit die Gleichheit der Freien. In der zweiten, der radikaldemokratisch-sozialistischen Variante meint Gleichheit die fundamental gleich begründete Freiheit aller.“ Dies ist nicht die links-traditionelle Kritik, dass die Menschenrechte ohnehin nicht zu verwirklichen sind, sondern die Aufforderung, ihre Beschränktheit als ein Beschränkt-Werden zu verstehen und anzugreifen. Da „kapitalistische Vergesellschaftung auf Ungleichheit (beruht)“<sup>15</sup>, muss gegen ihr Zentrum, die „erzwungene, aufgeherrschte, entfremdete, ausgebeutete und aushöhlende Arbeit“<sup>16</sup>, agiert werden. Dazu ist ein bedingungsloses Grundeinkommen notwendige Voraussetzung, weil nur dieses die Freiheit schafft, solcherlei Arbeit bleiben zu lassen<sup>17</sup>; allerdings muss es hoch genug und global sein. Den unbedingten Imperativ leihen sich die Autoren ausgerechnet von Friedrich Schiller: „Würde des Menschen, nichts mehr davon, ich

bitt euch. Zu essen gebt ihnen, zu wohnen, habt ihr die Blöße bedeckt, gibt sich die Würde von selbst.“<sup>18</sup>

Aus dem bisher Gesagten ergeben sich eine Reihe von Unterscheidungen, die kurz betrachtet und dargestellt werden sollen. Sowohl Blaschke wie Narr/Roth entwickeln die Idee eines arbeitsunabhängigen Grundeinkommens als Menschenrecht. Aber während Blaschke bei seiner Argumentation den herkömmlichen Menschenrechtsdiskurs nicht weiter in Frage stellt, leiten Narr/Roth ihre Forderung ausdrücklich aus einer Kritik bürgerlich verstandener Menschenrechte und aus einer Praxis des Kampfes um völlig andere Produktions- und Eigentumsbedingungen her. Es geht nicht nur um das rechtliche Einfordern dessen, was einem/r zusteht, sondern auch darum, das zu tun, was möglich ist, damit sie/er es erhält. Martin Dieckmann, der genau hier anknüpft, ergänzt das um einen wichtigen weiteren Aspekt<sup>19</sup>. Menschenrechte im bürgerlichen Verständnis sind Abwehrrechte, in der Regel gegen den Staat, immer wieder aber auch mit Hilfe des Staates gegen Nachbarn und Mitmenschen gerichtet. In dieser Form geben sie ausdrücklich keinen Raum zur Entfaltung positiver Bedingungen für ihre eigene umfassende Verwirklichung. Wird dagegen genau dieser Raum eingefordert – und partiell auch besetzt – und Menschenrechte folglich als Entfaltungsrechte verstanden, dann öffnet sich ein Blick auf das Ganze der Gesellschaft und aus der Isolation des bürgerlichen Subjekts hinaus. Wenn die Linken darauf verzichteten, dann „haben sie alles verbraucht, woraus sie ihre eigenen Emanzipationsansprüche noch stützen können. Kurz, die Leugnung des subversiven und emanzipativen Inhalts von Menschenrecht(en), führt zurück in die Armut eines Interesses, das nicht mehr weiß, woran es interessiert ist.“

Rolf Künnemann betont, dass Konzept und Begriff der Menschenrechte eingeführt und international verankert sind. Mit dem Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte stehe ein Rechtsinstrument zur Verfügung, das es erlaubt, all das einzufordern, was zu einem menschenwürdigen Leben real notwendig sei. Eine neu einzuführende zusätzliche Begrifflichkeit globaler sozialer Rechte biete demgegenüber zwar die Möglichkeit, die mangelnde Verwirklichung der deklarierten Menschenrechte zu benennen, aber dafür gingen die Vorteile verloren, die mit der langjährigen Tradition der Menschenrechtsdebatte verbunden seien. Bei ihm kommt das systematische Defizit von Menschenrechtskonzepten in der bürgerlichen Gesellschaft nicht zum Ausdruck. Dagegen könnten Praktiken, die darauf zielen, die Diskrepanz zwischen rechtlicher Verpflichtung und politischer Wirklichkeit zu überwinden, indem sie dazu führen, dass die Berechtigten demonstrativ nehmen, was ihnen zusteht, in einem solchen Verständnis sehr wohl ihren Platz haben.

Genau umgekehrt bei der traditionell-linken Position. Diese benennt die Defizite bürgerlicher Menschenrechtskonzepte sehr deutlich, kennt aber keine Praxis, die diese im Hier und Jetzt aufheben könnten. Kämpfe um tagespolitische Forderungen sind in diesem Verständnis zwar richtig und notwendig, können aber die tiefliegenden Strukturen des Kapitalismus nicht überwinden. Das geschieht erst mit und in der sozialistischen Revolution. Und deshalb sind und bleiben die Menschenrechte vor derselben defizitär – danach sind sie verwirklicht. Mir scheint, dass sich nunmehr ein mögliches Konzept Globaler Sozialer Rechte abzeichnet. Sie stehen nicht im Gegensatz zu den Menschenrechten, sind aber eben auch nicht identisch. Globale Soziale Rechte adressieren die Menschenrechte in ihrem utopischen Gehalt als Entfaltungsrechte. Dabei sind alle drei Begriffe ausdrücklich zu betonen und haben ihre eigene Bedeutung. Zum einen geht es um eine globale Sicht. Menschenrechte gelten universell und für alle. Da kann niemand außen vor gedacht werden, ohne die ganze Idee zu zerstören. Eine Beseitigung von Armut kann höchstens aus alltagspraktischen Gründen an einem Ort, in einem Land der Welt anfangen, bliebe sie dabei stehen, wäre das menschenrechtlich nicht zu rechtfertigen. Völlig unakzeptabel wäre es, Armut in einigen Teilen der Welt so zu bekämpfen, dass die Strukturen von Ausbeutung und Ungleichheit, wie sie weltweit das Wohlstandsgefälle prägen, festgeschrieben oder gar benutzt werden, damit es

einigen auf Kosten von anderen gut geht. So wichtig diese auch sind, handelt es sich dabei keinesfalls ausschließlich um eine Frage der Menschenrechte. Auch ökonomisch gibt es zu einer globalen Sicht gar keine Alternative, da die Strukturen, die Armut hervorbringen, aus dem globalen finanzmarktgetriebenen Kapitalismus resultieren und deshalb auch auf dieser Ebene angepackt und gelöst werden müssen. Um soziale Fragen geht es in einem Sinne, den die deutsche Sprache ein wenig verstellt. Hier ist nicht von klassischer Sozialpolitik die Rede, sondern von Gesellschaftlichkeit schlechthin. Es geht nicht um bloße Interessen einer armen und unterprivilegierten Klientel, sondern darum, insgesamt eine Gesellschaft zu denken, die aus anderen Quellen entsteht als dem faktischen Zwang zur Erwerbsarbeit zwecks Erzielung eines Einkommens. Eine solche Gesellschaft aus freier Übereinstimmung der in ihr Lebenden muss alle gemeinsam mitdenken und auch jede und jeden Einzelnen. Daraus ergibt sich ebenfalls, dass Globale Soziale Rechte nicht auf Aspekte individuellen Mangels beschränkt sein können, sondern auch gesellschaftliche Fehlentwicklungen beachten müssen. In diesem Sinne schließen sie ökologische Fragen ebenso mit ein wie solche nach Bewegungsfreiheit oder Demokratie.<sup>20</sup> Und schließlich geht es um Rechte. Die Teilhabe an der Gesellschaft und ihrem Reichtum soll einklagbar sein, sicher und durchsetzbar.

Aber Globale Soziale Rechte meint nicht nur die Forderung nach rechtlicher Kodifizierung. Es wird ausdrücklich nicht auf ihre Einlösung verzichtet oder abgewartet, sondern es werden Praktiken entwickelt, mit denen jeweils aktuell den Menschen das schon zukommen kann, worauf sie ein Recht haben. Für solche Praktiken hat sich seit Jahren der Begriff der Aneignung herausgeschält. Dabei ist dieser Begriff so umfassend und vorsichtig zu gebrauchen wie der der Menschen- oder der Globalen Sozialen Rechte. Eindeutige Bestimmungen, Definitionen des unbedingt Erforderlichen, des Wesens der Begriffe, scheinen kaum möglich. Wer über Globale Soziale Rechte mitten in der absolut unsozialen kapitalistischen Globalisierung reden will, muss Brüche und Widersprüche von vorne herein mitdenken. Es ist geradezu ein unverzichtbares, wenn auch nicht ausreichendes Kriterium für die Richtigkeit eines Gedankens, „dass alle einfachen Antworten, die keine Mehrwertigkeiten vertragen, in die Irre weisen“<sup>21</sup>.

## **Aneignungspraxen**

Bis hierher folgt der Versuch, ein Konzept von Globalen Sozialen Rechten zu entwickeln, das sich von Menschenrechten nicht zuletzt dadurch unterscheidet, dass es systematisch mit Aneignungspraxen verbunden ist, lediglich einer politischen Argumentation. Damit könnte sich höchstens zeigen lassen, dass es wünschenswert wäre, wenn es sich auch tatsächlich so verhielte. Dabei hatte Thomas Seibert, von dessen Überlegungen ich ausgegangen war, als Kriterium formuliert: „Es gibt keine Repräsentation mehr, es gibt nur Aktion: die Aktion der Theorie und die Aktion der Praxis in einem Netz von Beziehungen und Übertragungen.“<sup>22</sup> Aneignungspraxen wären also nicht nur zu postulieren, sondern es müsste gezeigt werden, dass es sie schon gibt und dass sie in einem Verhältnis zur Forderung nach Menschenrechten stehen, das dieser eine neue Qualität gibt.

Und tatsächlich gingen die Überlegungen, Globale Soziale Rechte probenhalber in einem umfassenderen Sinne als Konzept zu begreifen, das Elemente von Theorie und Praxis hat, von einer empirischen Beobachtung aus. Beim Versuch, eine kohärente Vorstellung davon zu entwickeln, was Richtungsforderungen sein könnten und wie sie abzuleiten und politisch zu handhaben wären, haben Thomas Seibert und ich auch die Forderung nach einem Recht auf Legalisierung hier lebender MigrantInnen in diesem Sinne behandelt<sup>23</sup>. Diese Forderung, die in der antirassistischen Bewegung und in migrantischen Selbstorganisationen gestellt wird, ist überhaupt erst sinnvoll, nachdem diejenigen, denen sie nützen soll, sich das Recht auf Bewegungsfreiheit vorher schon selbst genömmen haben: Erst wenn sie hier sind, kann ihr Aufenthalt legalisiert werden. Die Regelungen, mit denen die großen kapitalistischen Blöcke

USA/Kanada und Europäische Union, aber auch Australien und andere versuchen, den Übertritt von MigrantInnen auf ihr Territorium abzuwehren bzw. zu begrenzen, führen dazu, dass die Überlebensstrategien vieler Menschen eine immanente politische Widerständigkeit bekommen, die von ihnen selbst weder geplant noch als solche beabsichtigt worden ist. In anderen Politikbereichen geht das noch weiter. Bemühungen zum Beispiel, die Rate der mit so genannten geistigen Behinderungen geborenen Kinder zu senken, bewirken, dass Alltagsverhalten wie das Austragen eines Embryos mit der Diagnose Trisomie 21 in Konflikt mit bevölkerungspolitischen Herrschaftsstrategien gerät, ohne dass das den Betroffenen überhaupt bewusst sein muss. Kann man in solchen Fällen von Aneignung sprechen? Wenn nicht, worin bestünde dann das besondere Merkmal von Aneignungspraxen? Macht es tatsächlich den qualitativen Unterschied aus, dass ein gleiches Verhalten in dem einen Fall aus moralischen Gründen und im anderen Fall politisch bewusst stattfindet? Oder wäre eine Verweigerung gegenüber bevölkerungspolitischen Zumutungen unter keinen Umständen als politisch widerständiges Verhalten zu werten? Dann wäre es auch die Migration nicht, selbst dann, wenn sie bewusst mit dem Anspruch auf globale Bewegungs- und Niederlassungsfreiheit verbunden wird.

Ich plädiere für einen Aneignungsbegriff, der von der politischen Wirkung des Verhaltens ausgeht, nicht primär von der Absicht. Dabei sollte allerdings nicht verwischt werden, dass ein Unterschied besteht zwischen Alltagshandeln und politischer Aktion. Ersteres kann sehr wohl massive politische Auswirkungen haben, aber sehr viel schwieriger zum Element einer langfristigen Strategie politischer Veränderung werden. Für eine solche wird es darauf ankommen, Praxen zu entdecken und zu entwickeln, die auch bewusst anstreben, wozu sie tatsächlich tendieren. Also auch beim nun folgenden Durchgang durch verschiedene Felder und konkrete Handlungsweisen von Aneignungen muss auf die Unterschiede, Ungleichheiten und Unvereinbarkeiten geachtet werden.

### Tatsächliche Inanspruchnahme des Benötigten

In diesem Bereich wäre selbstverständlich als international am meisten verbreitete und im Umfang wahrscheinlich am häufigsten praktizierte Form die Migration trotz bestehender (Einwanderungs-)Gesetze zu nennen. Dabei meint „Migration“ nicht nur das verbotene Überschreiten von Grenzen, sondern ein erheblicher Anteil der Personen, die sich illegal in einem Staat aufhalten, reisen erst einmal legal ein, als Touristinnen, Studenten, mit befristeter Arbeitserlaubnis, tauchen dann aber ab statt auszuwandern, wenn ihr legaler Status abläuft. Dies ist für die Betroffenen billiger und weniger lebensgefährlich als die illegale Einreise, stellt aber in Bezug auf die uns interessierende Frage keinen anderen Sachverhalt dar. Ich führe das hier nicht weiter aus, weil darüber oben schon gesprochen wurde.<sup>24</sup>

Eine vor allem im Süden sehr weit verbreitete Form von Aneignung betrifft das Land. Dabei muss man zwei große Nutzungsarten unterscheiden: Besetzt wird Land zum Wohnen oder zum Bebauen. In den Megacities der Welt lebt eine immer größere Zahl von Menschen auf ohne gesetzliche Grundlage angeeignetem Land<sup>25</sup>. Diese Städte haben bei all ihrer konkreten Unterschiedlichkeit eines gemeinsam, dass sie nämlich selbst dort, wo es am guten Willen der Stadtregierungen nicht mangelt (was selten genug der Fall ist), nicht in der Lage sind, der andrängenden Zahl von Menschen auch nur annähernd das an Bauland und Infrastruktur anzubieten, was sie dringend benötigen. Die Riesenstädte wachsen in einem atemberaubenden Tempo, so dass den Menschen gar keine Alternative dazu bleibt, sich das, was ganz und gar unverzichtbar ist zum Leben, einfach zu nehmen, wenn es denn erreichbar ist. Das betrifft nicht nur das Land selbst, sondern auch Strom oder Wasser, die aus öffentlichen Leitungssystemen illegal abzapft werden – oder auch schon einmal organisiert angeeignet, wenn etwa in Buenos Aires in großen Mietshäusern immer nur eine Partei die Rechnung bezahlt, weil die Wasserfirma dann den Hausanschluss nicht abstellen darf, weil ja ein legaler

Bezieher dort ist, auch wenn die anderen illegal sind. Nicht übersehen werden darf allerdings, dass es diese Form der Aneignung von städtischem Grund und Boden sowie öffentlicher Infrastruktur nicht nur aus Not und von unten gibt, sondern es sich dabei auch um eine verbreitete Praxis der Eliten handelt, die teilweise halblegale Formen hat und breit geduldet wird. In Santiago de Chile beispielsweise<sup>26</sup> wurde von der Militärdiktatur bewusst eine soziale Trennung der Bevölkerung nach arm und reich durchgesetzt, indem gemischte Wohnviertel abgerissen und die Armen deportiert wurden. Faktisch scheint sich in New Orleans durch die Folgen des Wirbelsturms Katrina Ähnliches zu ergeben. Nicht nur Aneignung von oben und von unten sind manchmal erst bei genauem Hinsehen zu unterscheiden, auch legale und illegale Praxis ist nicht eindeutig getrennt. In der Stadt Guayaquil in Ecuador existierte lange Zeit ein Viertel im Stadtzentrum, das dafür berüchtigt war, dass TouristInnen dort aber auch wirklich gar keine Chance hätten, einem Überfall zu entgehen. Die Stadtverwaltung wollte das Gebiet befrieden und entschied sich für eine Lösung gemeinsam mit den BewohnerInnen. Heute betreiben sie Cafés, Läden, Kneipen und ziehen den zahlreichen TouristInnen das Geld legal aus der Tasche<sup>27</sup>.

Ganz anders liegt der Fall bei der Besetzung von Land zum Zweck der landwirtschaftlichen Nutzung. Auch das ist eine sehr weit verbreitete Praxis, die aber wahrscheinlich nirgendwo auf der Welt derart gut organisiert und breit angewandt wird wie in Brasilien. Dort existiert mit der „Bewegung der ländlichen Arbeiter ohne Land“ (MST, meist als Landlosenbewegung abgekürzt)<sup>28</sup> eine über 20 Jahre alte Organisation, deren Hauptpraxis in Landbesetzungen besteht. Dabei sind diese Aktionen für die MST immer in einer doppelten Weise bestimmt. Sie will zum einen konkret für die beteiligten Familien Arbeits- und Lebensmöglichkeiten schaffen. Deshalb werden die Leute sehr gut ausgesucht, es wird Wert darauf gelegt, dass sie tatsächlich auf dem Land leben und produzieren wollen. Die Menschen werden intensiv geschult, und zwar nicht nur, was die Durchführung der Aktion selbst angeht – obwohl auch das sehr wichtig ist. Es werden auch moderne Anbaumethoden, Betriebsorganisation und Ähnliches unterrichtet, es wird darauf geachtet, dass Verwaltungs- und Finanzierungsaufgaben erfüllt werden können. Jede Besetzung beginnt sofort mit der produktiven Tätigkeit, es wird die Infrastruktur für die Reproduktion (Häuser oder besser Hütten, Küchen, etc.) ebenso aufgebaut wie das Land bearbeitet und erste Früchte angebaut. Der Vorbereitungsprozess dauert manchmal mehrere Jahre.

Vom ersten Tag an soll sichtbar sein, dass Leute gekommen sind, die hier wohnen, arbeiten und leben wollen. Deshalb legt die MST auch sehr großen Wert darauf, das Land für eine Besetzung sehr genau auszusuchen. Oft handelt es sich um Parzellen, die schon lange umkämpft oder deren Besitzverhältnisse umstritten sind. Immer wird darauf geachtet, dass es sich um Land handelt, das grundsätzlich den gesetzlichen Bestimmungen über die Agrarreform unterliegt. In Brasilien gibt es nämlich rechtliche Regelungen, dass Landbesitz in bestimmten Fällen, wenn er gewisse Größen überschreitet und nicht wirtschaftlich genutzt wird, zum Zweck der Verteilung an Landlose enteignet werden kann. Und genau darauf richtet sich das zweite Ziel, das die MST mit den Besetzungen verfolgt, sie will ihrer politischen Forderung nach einer umfassenden Agrarreform Nachdruck verleihen.

So sehr es wichtig ist, dass die konkreten BesetzerInnen auf ihrem Land leben und überleben können, so sehr auch der wirtschaftlicher Erfolg der Ansiedlungen angestrebt wird (was übrigens nicht immer wirklich gelingt), so sehr ist der MST auch klar, dass es sich bei ihren Aktionen um Nothilfe und nicht um gesellschaftliche Regulierungen handelt. Ihr Anspruch ist also nicht nur Land, Anbaufläche für die je konkreten Menschen und Familien, sondern was sie behauptet, ist, dass es ein grundsätzliches Recht darauf gibt, arbeiten und davon überleben zu können. Und dieses Recht fordert sie gesellschaftlich ein. Die Landbesetzungen sind dafür ein probates Druckmittel, zu dem man greift, weil es nötig ist, nicht weil man glaubt, durch Eigenaktion erfolgreicher zu sein als durch gesellschaftliche Regulierung. Deshalb wird auch

versucht, die Konfrontation in den jeweils konkreten Aktionen möglichst niedrig zu halten und die Auseinandersetzung auf der politischen Ebene zu suchen.

Auch die rechten Regierungen vor dem aktuellen Präsidenten Lula haben Land enteignet und an Bauerfamilien verteilt. Das blieb in Tempo und Umfang weit hinter den gesetzlichen Vorgaben zurück und die MST versuchte das durch eine größere Zahl von Besetzungen zu beschleunigen. Teilweise ist das auch gelungen, Lulas unmittelbarer Vorgänger Cardoso legalisierte eine Vielzahl von MST-Ansiedlungen, machte aber keinerlei Anstalten, so etwas wie eine allgemeine Agrarreform durchzuführen. Lula, seine Partei PT und die MST kommen aus der gleichen befreiungstheologisch inspirierten sozialen Bewegung, die in den 70er und 80er Jahren gegen die Militärdiktatur gekämpft hatte. Im Programm der PT ist die Agrarreform fester Bestandteil. Die MST hatte Lula bei seiner Wahl massiv unterstützt, aber dann blieb die Agrarreform aus. Lula senkte die Zahl der Landübergaben gegenüber Cardoso sogar deutlich. Die MST reagierte darauf mit einer massiven Steigerung der Besetzungen. Ihr Kalkül war, dass Lula kaum die Polizei der alten Eliten gegen seine eigenen (Ex-)GenossInnen aufmarschieren lassen wird, so dass ihr beides gelingen könnte, mehr Menschen zu Land zu bringen und die Notwendigkeit einer umfassenden Agrarreform in der politischen Diskussion zu halten. Auf diesem Hintergrund hat sie Lula auch bei seiner Wiederwahl kritisch unterstützt, aber den Umfang der Besetzungen noch weiter gesteigert<sup>29</sup>. Ich habe die Praxis der MST relativ ausführlich geschildert, obwohl sie von unserer Lebensrealität sehr weit weg ist, weil sie mir geradezu paradigmatisch für ein Konzept Globaler Sozialer Rechte zu sein scheint. Sie verbindet organisch Selbsthilfe mit der Forderung nach gesamtgesellschaftlicher Regulierung. Sie nimmt für die Bedürftigen, was erreichbar scheint, ohne damit so weit zu gehen, dass sie auf Kosten Anderer agieren würde. Sie sucht den Konflikt mit dem zu einer Gesamtlösung unwilligen Staat, ohne ihn so auszudehnen, dass der glaubt, nur noch mit Härte reagieren zu können. Ihre Aktionen und ihre Forderungen sind immer vermittelbar und nicht zufällig ist sie die größte soziale Bewegung in Brasilien. Das weltweite KleinbäuerInnennetzwerk La Vía Campesina<sup>30</sup>, dem sie angehört, versucht in vielen Ländern Ähnliches zu erreichen. Dabei gehen alle seine lokal sehr unterschiedlichen, im Prinzip aber gleich ausgerichteten Mitgliedsorganisationen davon aus, dass Landnutzung ein soziales Recht ist, von dem BäuerInnen nicht ausgeschlossen werden dürfen. In der BRD beziehen sich solche Kämpfe beispielsweise auf die gebührenfreie Nutzung selbst produzierten Saatgutes, die früher üblich war, inzwischen nach einer EU-Verordnung aber verboten ist und von manchen Bauern dennoch praktiziert wird<sup>31</sup>. Im Vergleich zu Brasilien nehmen sich die Aneignungskämpfe in Deutschland eher bescheiden aus. Zwar zielen sie auch hierzulande immer wieder auf die tatsächliche Nutzung des Benötigten, aber dennoch ist ihr politischer, sozusagen symbolischer Anteil, sehr viel höher. Am bekanntesten dürften die Bewegungen der HausbesetzerInnen und für kostenlosen öffentlichen Nahverkehr sein. Beide hatten am Anfang durchaus den Anspruch, tatsächlich in einem besetzten Haus zu wohnen und umsonst mit Bus und Bahn zu fahren. Nachdem es eine massiv repressive Antwort der Kommunen auf die Bewegungen gab, können sich Besetzungen heute meist nur sehr kurz halten und haben damit fast ausschließlich die Funktion einer politischen Demonstration mit Elementen Zivilen Ungehorsams: Seht her, wir haben keine Wohnung oder hier steht ein Gebäude leer oder hier findet eine völlig unsinnige Nutzung statt!

Aber es gibt auch die genau umgekehrte Praxis, dass Aneignungen stattfinden ausschließlich zum Zweck der Nutzung ohne jegliche öffentliche Demonstration oder Forderung. Das geschieht tagtäglich in Büros und Fabriken, wenn Beschäftigte die Infrastruktur der ArbeitgeberInnen nutzen, Telefon, Internet, Fax, Kopierer und was es so gibt, dienstliche Arbeiten in private umfunktionieren oder Material mitgehen lassen. Versuche das zu politisieren gab es immer wieder, wenn auch selten so offen wie in den siebziger Jahren, als der Kölner Straßenmusikant Klaus der Geiger vom „Oberaufsichtsrat vom



Kaufhofgangstersyndikat“ sang, den es „fast zerreißen“ tut, dass „seine Verkäufer ihn beschließen“, indem sie „sich hol’n, was er ihnen nicht gezahlt hat am Lohn“. Und noch schlimmer: „Die Leute werden schlau, sie hol’n sich was sie brauchen, das Brot und den Schabau (Schnaps – WR) und gehen damit laufen.“

In Frankreich haben Ende der neunziger Jahre Erwerbslosengruppen versucht, Armut, Einkaufsaktionen ohne Geld und öffentlichen Anspruch auf ein würdiges Leben miteinander zu verbinden. In koordinierten Aktionen gingen sie in den Supermarkt und nahmen mit, was für ein anständiges Leben nötig ist. Die ganze Sache lief völlig offen, KundInnen wurden mit Handzetteln und per Megafon informiert, mit der Geschäftsleitung wurde verhandelt und der Abtransport der Waren ohne Polizei und ohne Bezahlung geregelt<sup>32</sup>. Nach einer gewissen Zeit hatte sich die Aktionsform erschöpft, in anderen Ländern fand sie praktisch keine NachahmerInnen. Ihr zeitweiliges Gelingen war wohl sehr stark daran geknüpft, dass das Problem Erwerbslosigkeit und Armut noch kaum ein öffentliches Thema war. Auch hier überwiegt also der demonstrative Effekt, der aber an Anlass und Thema gebunden bleibt. In Deutschland haben so genannte „Umsonst-Kampagnen“ versucht, den Effekt zu wiederholen bzw. sich die Anlässe selbst zu schaffen. In Berlin stürmten im Rahmen einer Kundgebung gegen die exorbitant angehobenen Eintrittspreise in Schwimmbädern am 6. Juli 2002 einige Leute kollektiv und umsonst in das Prinzenbad in Kreuzberg. Nicht einfach individuell untergehen, sondern gemeinsam baden gehen und dagegen schwimmen war das Motto. Obwohl das als „eine exemplarische wie ordnungswidrige Aktion gegen den anhaltenden Sozialkahlschlag des rot-roten Bankenskandalensats“<sup>33</sup> gedacht war, gab es Prozesse und erst nach langer Zeit Freisprüche.

Der gewünschte breite Nachahmereffekt blieb aus. Die Umsonst-Kampagnen blieben auf ein enges politisches Spektrum beschränkt, selbst in der (radikalen) Linken sind sie keineswegs unumstritten, wie eine Aktion am Rand der Bundeskonferenz Internationalismus im Mai 2004 in Kassel zeigte<sup>34</sup>, die im Nachhinein zu heftigen Turbulenzen in der Buko und zum Verlust kirchlicher Geldquellen führte. Heute erreichen die Kampagnen kaum noch eine größere Öffentlichkeit und ändern zum Teil auch ihr Selbstverständnis. Die Hamburger etwa schreiben auf ihrer Webseite: „In bester Robin Hood Manier zieht die Gruppe [Hamburg Umsonst](#) durch die gleichnamige Hansestadt und nimmt es den Reichen, um es den Bedürftigen zu geben. Die Gruppe zeichnet sich dadurch aus, dass sie in Feinkostläden einfällt, dort alle möglichen [Spezialitäten einsackt](#), den Mitarbeiter(innen) einen Blumenstrauß in die Hand drückt und wieder verschwindet.“ Hier ist die Grenze zwischen politischer Aktion und außerlegaler Selbstversorgung kaum noch zu erkennen und der Anspruch auf eine breite gesellschaftliche Zustimmung scheint zumindest nicht mehr im Vordergrund zu stehen.

## Aneignung von Freiheitsspielräumen

Zu einem guten Leben gehört nicht nur eine materielle und infrastrukturelle Grundausstattung, sondern auch die Möglichkeit der Selbstverwirklichung. Dem stehen nicht selten staatliche oder staatlich sanktionierte gesellschaftliche oder private Regelungen und Erwartungen entgegen. Auch hier liegt ein umfangreicher Bereich von Aneignungspraxen vor. Geradezu sprichwörtlich ist der „Blaue Montag“<sup>35</sup>, der als mehr oder weniger freier Arbeitstag lange Zeit den Status eines Rechts hatte, sich aber als soziale Praxis bis weit in die Zeit des modernen fordistischen Kapitalismus erhalten hat. Formulierungen, die dieser und vergleichbaren Praxen freundlich gegenüberstehen, gibt es ohne Ende, vom Krankfeiern bis zu den Neffen von Dagobert Duck mit ihrem Spruch: „Wer die Arbeit kennt und sich nicht drückt, ist verrückt.“

Im Bereich der Erwerbsarbeit gibt es so viele Formen, sich zu entziehen, wie es Individuen gibt, die ihre je konkreten aufgedrückten Tätigkeiten nicht mögen. Der legendäre Büroschlaf

gehört hier ebenso hin wie der Dienst nach Vorschrift, die innerliche Kündigung ebenso wie die Anpassung und der Weg des geringsten Widerstands. All das bleiben aber individuelle Verhaltensweisen, die keine direkten gesellschaftlichen Auswirkungen haben, auch wenn sie dem/r Einzelnen Freiheitsspielräume eröffnen können. Manchmal, etwa wenn Menschen mit Krankheiten auf dauerhaft unerträgliche Belastungen reagieren, geschieht nicht einmal das. Dennoch wird in genau diesem Fall eine öffentliche Debatte daraus, die sich vorrangig um die Kosten dreht, was also diese individuellen Situationen für wirtschaftliche Schäden anrichten. Das zeigt, dass hier sehr wohl Potenziale für politische Aktion wären, und beim Bummelstreik z. B. wird ja auch versucht, sie einzusetzen.

Eine breite Bewegung von Einzelnen, die sich dem Arbeits- und Fabrikregime entzogen haben, weil sie sich einfach für sich selbst eine bestimmte Freiheit aneignen wollten, hat moderne Geschichte geschrieben: In den sechziger und siebziger Jahren haben große Teile einer ganzen Generation den Eintritt in die fordistische Arbeitswelt verweigert bzw. dieselbe verlassen. Von den Fiatarbeitern in Italien, die ihre eigenen kleinen Klitschen aufgebaut haben, bis zu den sich revolutionär verstehenden Jugendlichen, die auf Familie und Karriere verzichteten, weil sie erst mal Revolution machen wollten, reichte die Palette. Meine eigene Orientierung war damals klar: „Lieber irgendwo im Straßenbau Steine klopfen als Lehrer werden und die Kinder in diesen Staat und diese Gesellschaft hinein sozialisieren!“ Viele haben damals ganz freiwillig und sehenden Auges die Prekarität (wie man heute sagen würde, damals gab's da noch kein Wort dafür) aufgesucht. Der Fordismus hatte keine Antwort darauf, die Arbeiterbewegungslinke auch nicht, wohl aber der Neoliberalismus. Er vermittelt sich zentral über das Versprechen individueller Freiheit. Nicht alles, was als bewusste politisch widerständige Aneignung beginnt, muss also auch in einer emanzipatorischeren Gesellschaft ankommen. Das Risiko bei solchen erst einmal individuell bestimmten Aktivitäten ist vielleicht noch größer als bei gemeinsam organisierten, dass die Ambivalenz, die Offenheit des Ausgangs nicht gesehen wird. Ehe eine Aneignungsstrategie, die auf eine andere Gesellschaftlichkeit zielt, hier anknüpfen kann, müsste also sehr viel genauer verstanden werden, worum es den AkteurInnen eigentlich exakt geht und worin ihre tatsächlich gemeinsame Perspektive liegt.

## Solidarische Ökonomie

Nur der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass es einen Bereich gibt, in dem genau der Versuch gemacht wird, individuelles Bedürfnis und gemeinsames Handeln so zu verbinden, dass daraus kollektiv andere Lebenssituationen resultieren, auch schon ehe sie gesellschaftlich durchgesetzt und staatlich sanktioniert sind. Ich rede von dem, was man meist solidarische Ökonomie nennt.<sup>36</sup> Unter diesem Stichwort findet sich vieles, auch vieles, das gar nicht zusammenpasst. Aber irgendwie geht es immer um (mehr) Selbstbestimmung in Arbeit und Reproduktion. Nur manchmal ist das mit dem Anspruch auf gesamtgesellschaftliche Regelungen verknüpft, vielen reicht es, die eigene Situation zu verbessern. Eine ausführlichere Kritik und Darstellung wäre ein eigenes Thema, mir ist nur der Hinweis wichtig, dass hier ein Feld vielfältiger Aneignungspraxen vor uns liegt, das zukünftig wohl auch stärker bearbeitet werden wird.

## Durchsetzungsbedingungen

Ein politisches Konzept umfassender Gesellschaftlichkeit, wie es sowohl Menschen- als auch Globale Soziale Rechte sind, muss seine eigenen Durchsetzungsbedingungen von vorne herein mitreflektieren. Für die Menschenrechte scheint das bei aller hier notwendigen Verkürzung klar: Sie sind vom Staat zu fordern, vielleicht auch gegen den Staat zu erkämpfen, müssen aber schließlich vom Staat anerkannt, in Recht gegossen und garantiert

werden. Das, was uns so relativ einfach und einleuchtend erscheint, war in seinem Anfang ein revolutionärer Akt. Die Forderung des englischen Adels nach einigen ersten Menschenrechten (im Wesentlichen den Schutz ihres Eigentums betreffend) nahm einen Akteur gedanklich vorweg, den es noch gar nicht gab und der erst aus der Interaktion ihrer Forderung und ihrer tatsächlichen Praxis (nämlich ihr Eigentum auch selbsttätig zu schützen) mit den bestehenden Herrschaftsformen entstehen konnte, eben den modernen bürgerlichen Staat. So nimmt auch die Idee Globaler Sozialer Rechte eine Form gesellschaftlicher Regulierung und Herrschaft vorweg, die es zwar schon in Ansätzen, in ihrer umfassenden Ausformung aber noch gar nicht gibt.

Nationalstaaten sind in Zeiten der kapitalistischen Globalisierung keineswegs belanglos oder überflüssig geworden, aber sie sind auch bei weitem nicht mehr der einzige Akteur in der internationalen politischen Arena. Ein Konzept, das sich lediglich auf sie als Durchsetzungs- und Garantiebedingung bezieht, kann die modernen Herrschaftsverhältnisse nicht mehr angemessen fassen. Längst sind weitere global player dazugekommen. Konzerne, internationale Organisationen, zivilgesellschaftliche Lobbynetzwerke und Andere gestalten zusammen mit den Staaten die global governance. Ich schlage also vor, Globale Soziale Rechte als den Versuch zu betrachten, zukünftige soziale Verhältnisse schon heute als Ganzes zu denken, noch ehe die jetzt tatsächlich existenten praktisch in Frage gestellt werden können. Und denkbar werden sie erst in genau diesem praktischen In-Frage-Stellen, in den Aneignungspraxen, weil sie sich erst dort von den Menschenrechten unterscheiden, denen sie doch inhaltlich wie ein Ei dem anderen gleichen. Es ist, um nochmals diese Parallele zu benutzen, wie mit den frühen Bürgern. Auch schon vor ihnen hatten Leute Eigentum und versuchten so gut es ging dieses zu beschützen, gegen den Nachbarn wie gegen den König. Aber erst in der Forderung nach (Menschen-)Rechten als einem System, das die gesamte Gesellschaft regulieren sollte, entstand daraus die Antizipation des modernen Staates. Ebenso existiert die Idee der Menschenrechte schon lange. Aber erst in ihrer Zusammenfassung als Konzept Globaler Sozialer Rechte und untrennbar verbunden mit Aneignungspraxen verbindet sich damit die Chance, die Lücke zu schließen, „die der Ausfall der emanzipatorischen Leitbegriffe ‚Sozialismus‘ und/oder ‚Kommunismus‘ hinterlassen hat“, wie Thomas Seibert formuliert<sup>37</sup>.

1

2

<sup>3</sup> <http://www.labournet.de/diskussion/arbeit/realpolitik/bm/lichter.html>

4

<sup>5</sup> Wolf Dieter Narr/Roland Roth, Menschenrechte in globaler Perspektive, S. 181, in: Komitee für Grundrechte und Demokratie, Jahrbuch 1995/96, o.O.1996, S. 179 - 182

<sup>6</sup> [http://www.interactioncouncil.org/udhr/de\\_udhr.html](http://www.interactioncouncil.org/udhr/de_udhr.html)

<sup>7</sup> Die Zeit Nr. 41, 3.10.1997

<sup>8</sup> Werner Rätz/Dagmar Paternoga/Werner Steinbach, Grundeinkommen: bedingungslos, Hamburg 2005, S. 31

<sup>9</sup> Zitiert bei Wolf-Dieter Narr/Roland Roth, die armen Menschenrechte, S. 161, in: Komitee für Grundrechte und Demokratie, Jahrbuch '03/04, S. 147 – 176

<sup>10</sup> Karl Marx, Zur Judenfrage, dort S. 364 auch das Zitat aus Anm. 9, MEW Band 1, S. 347 – 377

<sup>11</sup> Ebda. S. 364f, Hervorhebung im Original

<sup>12</sup> Ders., Der achtzehnte Brumaire des Louis Bonaparte, S. 127, in: MEW Band 8, S. 111 - 207

<sup>13</sup> Ralph Schrader, Grundrechte, Spalte 1016, in: Wolfgang Fritz Haug, Historisch-kritisches Wörterbuch des Marxismus, Band 5, Spalte 1012 – 1022

<sup>14</sup> Narr/Roth '03/04, S. 148f unter Benutzung eines Textes von Christopher Hill, The World Turned Upside Down, o.O. 1972)

<sup>15</sup> ebda, S. 171

<sup>16</sup> ebda. S. 172

<sup>17</sup> ebda. S. 174f

<sup>18</sup> ebda. S. 147

19

Martin Dieckmann, Die Moral von der Geschicht'. Vom individuellen Abwehrrecht zum Entfaltungsrecht? In: Express 11-12/2000

<sup>20</sup> Werner Rätz, Globale Soziale Rechte, S.80, in: Uli Brand, Bettina Lösch, Stefan Thimmel, ABC der Alternativen, Hamburg 2007, S. 80f

<sup>21</sup> Narr/Roth '03/04, S. 159

<sup>22</sup> Michel Foucault, Von der Subversion des Wissens, Frankfurt 1982, S. 129

<sup>23</sup> Werner Rätz/Thomas Seibert, Fünfzehn Thesen zur vorläufigen Beantwortung der Frage, wie man in nahezu aussichtsloser Lage wenigstens eine andere Richtung einschlägt, in Andreas Exner et al., Losarbeiten – arbeitslos? , Münster 2005, S. 254 – 262; zur Forderung selbst vergleiche <http://www.kanak-attak.de/ka/aktuell.html>

<sup>24</sup> Zahlreiche Organisationen und Gruppen bearbeiten dieses Thema, stellvertretend sei hier genannt <http://nolager.de/blog/node/8>

<sup>25</sup> Die Zahl der Veröffentlichungen ist unüberschaubar, einen sehr guten Überblick gibt Mike Davis, Planet der Slums, Hamburg 2007

<sup>26</sup> Karin Fischer/Johannes Jäger, Aneignung von oben, in: ila Nr. 288 September 2005, (Bonn) S. 19 – 21; auch zu anderen hier behandelten Aspekten ist in diesem Dossier der Zeitschrift ila „Globalisierung und Stadtentwicklung“ zum Thema einiges an Informationen zu finden.

<sup>27</sup> Günter Pohl, ... in: ila Nr. 311, S. ...

<sup>28</sup> vergl. Schwerpunkt MST – Bewegung der Landlosen in: ila Nr.261 Januar 2003, S. 4 – 25

<sup>29</sup> Ingo Melchers, Verflixtes siebentes Jahr, in: ila Nr. 289 Oktober 2005, S. 4 – 5; dort auch ein Schwerpunkt zu Landkämpfen überall in Lateinamerika, S. 4 – 33

<sup>30</sup> [http://viacampesina.org/main\\_en/index.php](http://viacampesina.org/main_en/index.php)

<sup>31</sup> <http://www.abl-ev.de/>

<sup>32</sup> siehe z.B. SoZ Nr 26, 21.12.2000, S. 11

<sup>33</sup> <http://www.nadir.org/nadir/initiativ/fels/de/2005/02/226.shtml>

<sup>34</sup> <http://de.indymedia.org/2004/05/84234.shtml>

<sup>35</sup> [http://de.wikipedia.org/wiki/Blauer\\_Montag](http://de.wikipedia.org/wiki/Blauer_Montag)

<sup>36</sup> <http://www.solidarische-oekonomie.de/>

37